



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Aufhebung der Beschränkung des Gemeingebrauchs am Gewässer Regen bei Chammünster 130
- Offenes Verfahren nach VOB/A; Umbau und Generalsanierung FOS – BOS Cham/BA 2 130
- Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in der Gemeinde Waldmünchen, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 130

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham zur Aufhebung der Beschränkung des Gemeingebrauchs am Gewässer Regen bei Chammünster

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 03.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 19 vom 04.06.2020) festgesetzte Sperrung des Gewässers Regen für das Befahren mit Kanus, Ruderbooten und sonstigen kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sowie für das Baden im Bereich der „Weißen Brücke“ bei Chammünster wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Öffnungszeiten im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zimmer 246, eingesehen werden. Die öffentliche Bekanntgabe beschränkt sich gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auf den verfügbaren Teil.

Cham, den 10.08.2020 Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Offenes Verfahren nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Landkreis Cham
 Straße Rachelstraße 6
 Postleitzahl, Ort 93413 Cham
 Telefon (09971) 78-334
 Telefax (09971) 845-334
 E-Mail: peter.zelenka@lra.landkreis-cham.de

- b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOB/A
 Baumaßnahme:
 Umbau und Generalsanierung FOS – BOS Cham/BA 2
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:
 Dr.-Muggenthaler-Str. 11, 93413 Cham
- e) Art der Leistungen:
Gewerke
 - Baumeisterarbeiten
 - Abdichtung Bodenplatte
 - Fenster- und Fassadenelemente
 - Gerüstarbeiten
 - Sonnenschutzanlagen
 - Estricharbeiten
 - Trockenbauarbeiten (Wände)
 - Alu-Lamellenfassade
 - Aufzugsanlage
 - Satteldach-Oberlicht
 - Wärmedämmverbundsystem
 - Pfosten-Riegelfassade in Stahl / Brandschutz F 90

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können über die Vergabepattform der Deutschen eVergabe unter dem Link: www.auftraege.bayern.de ab Samstag, 15.08.2020, 12.00 Uhr, angefordert werden.

Hinweis: Abgabe der Angebote nur in elektronischer Form

Öffnungstermin: Dienstag, 15.09.2020

Cham, den 13.08.2020 Landkreis Cham
 Franz Löffler, Landrat

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen und Erweiterung des bestehenden Sperrbezirks Treffelstein

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 02.10.2019, Az.: VerbrS-5651-2019 festgesetzte Sperrbezirk, erweitert mit Allgemeinverfügung vom 04.06.2020, Az.: VerbrS-5651-2020, in den Gemeinden Treffelstein und Tiefenbach wird nochmals erweitert.

Der neue Sperrbezirk umfasst nunmehr die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Ortschaften/Ortsteile. Die neu hinzugekommenen Ortschaften/Ortsteile sind in der Tabelle fett gedruckt dargestellt:

| Gde./Stadt | Ortschaft/Ortsteil | Ortschaft/Ortsteil |
|--------------|----------------------------|-----------------------------|
| Tiefenbach | Abdecker | Krausenöd |
| | Altenschneeberg | Lederermühle |
| | Breitenried | Michelsthal |
| | Büchermühle | Neumühle |
| | Fahrenweiher | Poltzka |
| | Hannesriedermühle | Russenmühle |
| | Hannesried | Schönbrunner Kapelle |
| | Hammermühle b. Tiefenbach | Trath b. Hannesried |
| | Hammermühle b. Hoffeld | Tiefenbach |
| | | Voglmühle |
| Treffelstein | Birkhof | |
| | Braunmühle | |
| | Edlmühl | |
| | Schladermühle | |
| | Treffelstein | |
| | Altenried b. Treffelstein | |
| | Fürstenhof b. Treffelstein | |

Die **Grenzen des erweiterten Sperrbezirks** sind in der **beiliegenden Karte** (ohne Maßstab), die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt. Ergänzend hierzu wurde als **Anlage 2** auch die Karte des **bisherigen Sperrbezirks** vom 02.10.2019, erweitert am 04.06.2020, in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung Folgendes:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amstierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.
Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futter-

vorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

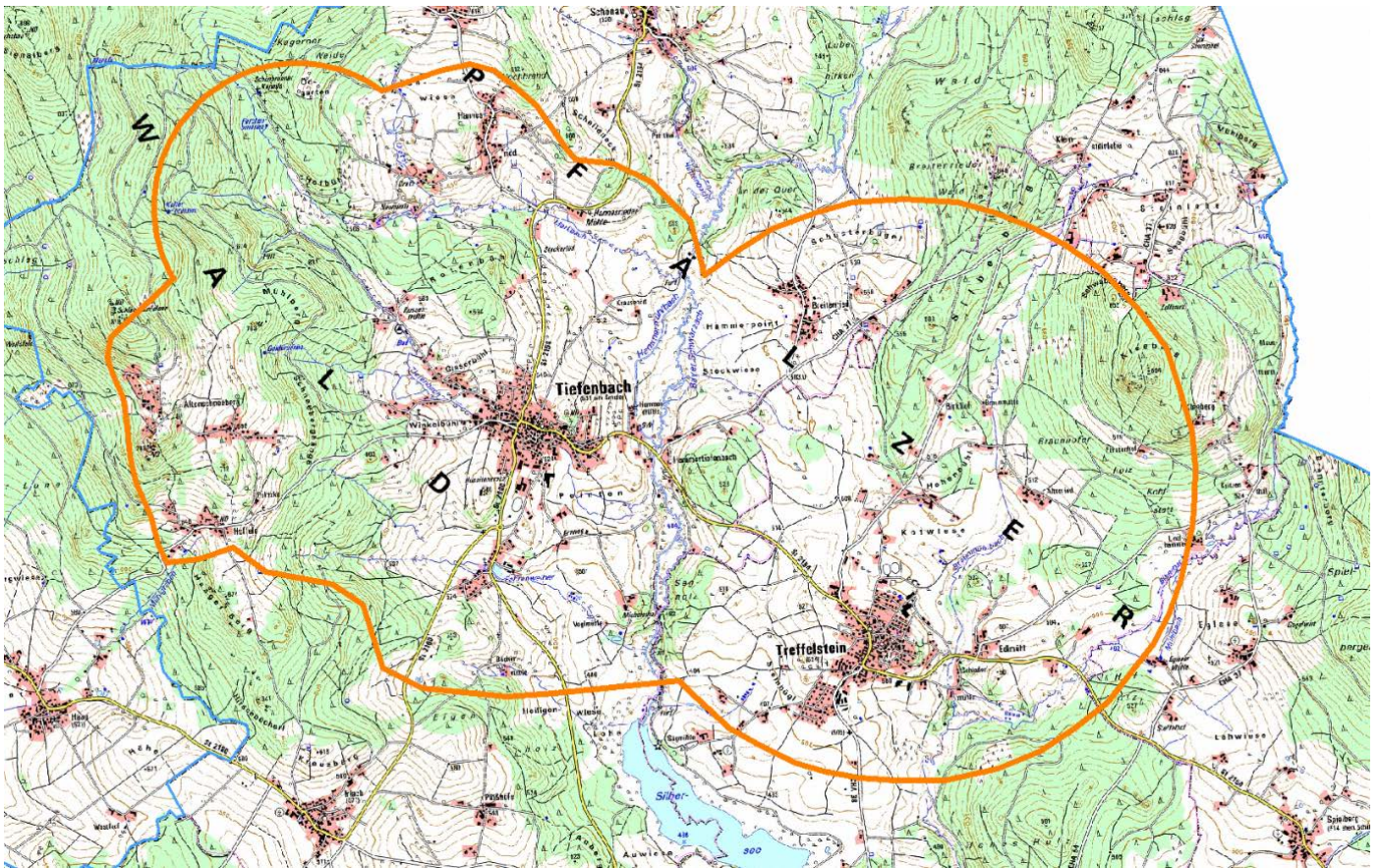
- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
5. Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 – 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit diese Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.
7. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 024, zur Einsichtnahme auf.

Cham, den 06.08.2020

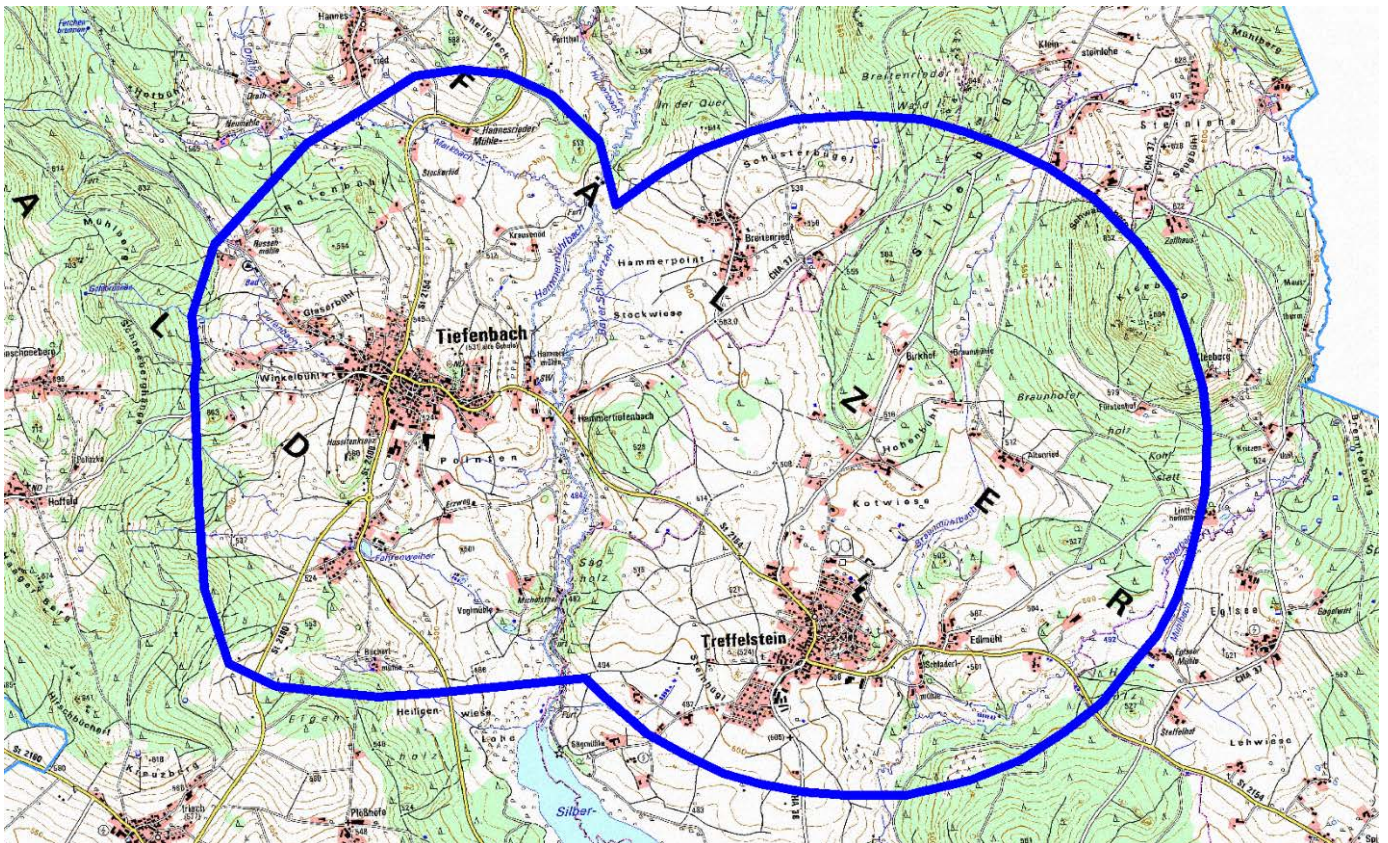
Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 06.08.2020, Az.: VerbrS-5651-2019/2020.

Landratsamt Cham, 06.08.2020

Franz Löffler,
Landrat



Karte zum bisherigen Sperrbezirk; Allgemeinverfügung vom 04.06.2020, Az.: VerbrS-5651-2019-2020.

